

## Austrittsformular

# Informationen für austretende Mitarbeitende

Arbeitgebende sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden bei Austritt über ihre Versicherungssituation und Möglichkeiten zur Weiterversicherung zu informieren.

## Unfallversicherung gemäss UVG

Als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin sind Sie obligatorisch gegen Unfälle versichert. Das deckt Berufsunfälle (BU) und Berufskrankheiten sowie Nichtberufsunfälle (NBU). Sofern Sie wöchentlich mindestens 8 Stunden arbeiten, sind Sie gegen Nichtberufsunfälle versichert.

### • Wann endet der Versicherungsschutz, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird?

Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmende, die nur für Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert sind, endet der Versicherungsschutz am letzten Arbeitstag.

### • Wie können Sie sich weiterversichern?

Mit einer Abredeversicherung können Sie Ihren NBU-Versicherungsschutz um bis zu 6 Monate verlängern, sofern Sie mindestens 8 Stunden pro Woche gearbeitet haben.

### • Welche Fristen müssen Sie beachten?

Die Abredeversicherung muss vor dem Ende des NBU-Versicherungsschutzes abgeschlossen werden. Die Prämie (CHF 45.– pro Monat) müssen Sie spätestens an dem Tag bezahlen, an dem der NBU-Versicherungsschutz endet.

### • Einschluss der Unfalldeckung bei Ihrer Krankenkasse

Die Unfallversicherung ist für alle Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind, obligatorisch. Wenn Ihre NBU-Versicherung endet, muss die Unfalldeckung in Ihre obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG) eingeschlossen werden. Bitte informieren Sie Ihre Krankenkasse innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Information.

### • Gut zu wissen

Wenn Sie die Anspruchsvoraussetzung auf Arbeitslosenentschädigung erfüllen bzw. Arbeitslosenentschädigung beziehen, sind Sie bei der Suva obligatorisch gegen Unfälle versichert. Die Abredeversicherung kann abgeschlossen werden, solange ein Entscheid über den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung noch ausstehend ist.

## UVG-Zusatzversicherung

Manche Arbeitgeber erweitern die UVG-Versicherungsdeckung ihrer Arbeitnehmenden mit einer UVG-Zusatzversicherung (UVGZ). Als Deckung können versichert sein: ergänzende Heilungskosten, Invaliditätskapital, Todesfallkapital uvm.

### • Wann endet der Versicherungsschutz, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird?

Der Versicherungsschutz endet gleichzeitig mit dem Ende des Versicherungsschutzes im UVG.

### • Wie können Sie sich weiterversichern?

Wenn Sie in der Schweiz wohnhaft sind, haben Sie das Recht, ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelunfallversicherung überzutreten. Damit können Sie Leistungen aus der UVG-Zusatzversicherung weiterversichern.

### • Welche Fristen müssen Sie beachten?

Den Übertritt können Sie innert 3 Monaten nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses beantragen.

### • Gut zu wissen

Die Versicherungsleistungen können Sie individuell entsprechend Ihren Bedürfnissen zusammenstellen. Ab dem Erreichen des AHV-Referenzalters können nur noch die Heilungskosten versichert werden.

## Kollektiv-Krankentaggeldversicherung

Mit einer Kollektiv-Krankentaggeldversicherung (KTG) nimmt Ihr Arbeitgeber seine soziale Verantwortung Ihnen gegenüber wahr. Damit sind Sie gegen Einkommensverluste während Krankheitsphasen abgesichert.

- **Wann endet der Versicherungsschutz, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird?**

Der Versicherungsschutz endet mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

- **Wie können Sie sich weiterversichern?**

Wenn Sie in der Schweiz wohnhaft sind, haben Sie das Recht, ohne Gesundheitsprüfung in die Einzel-Krankentaggeldversicherung überzutreten. Dies gilt, sofern Sie keine neue Arbeitsstelle antreten oder ihr neuer Arbeitgeber keine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung hat.

- **Welche Fristen müssen Sie beachten?**

Den Übertritt können Sie innert 3 Monaten nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. nach dem Ende des Leistungsbezugs (bei einem laufenden Krankheitsfall) beantragen.

- **Gut zu wissen**

Es besteht kein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung:

- für Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag von 3 Monaten oder weniger (ab AVB 01.2025);
- für gelegentlich beschäftigtes Aushilfspersonal (ab AVB 01.2025);
- wenn das Arbeitsverhältnis in der Probezeit endet (ab AVB 01.2025);
- ab Erreichen des AHV-Referenzalters;
- bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit.



Handeln Sie frühzeitig und sichern Sie sich rechtzeitig ab.

Weitere Informationen und die Online-Formulare zur Weiterversicherung finden Sie hier:

[visavis.ch/de/unternehmen/fuer-arbeitnehmende](https://visavis.ch/de/unternehmen/fuer-arbeitnehmende)

### Bestätigung der Informationspflicht

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie durch den Arbeitgeber über Ihre Rechte und Pflichten bezüglich Ihres Austrittes hinsichtlich Ihrer Versicherungssituation informiert wurden:

- UVG Ende des NBU-Versicherungsschutzes und Abschluss einer Abredeversicherung
- UVGZ Ende des Versicherungsschutzes und Übertrittsrecht in die Einzelversicherung
- KTG Ende des Versicherungsschutzes und Übertrittsrecht in die Einzelversicherung
- KVG **Einschluss der Unfalldeckung** bei Ihrer Krankenkasse

Wir empfehlen Arbeitgebenden, dieses Dokument von austretenden Mitarbeitenden nach erfolgter Information unterzeichnen zu lassen.

### Mitarbeitend/r

Vorname \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Austritt per \_\_\_\_\_

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_